

Aktuelle Satzung

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit **vom 16.04.1985 mit Änderung vom 18.12.1990, 13.11.2001,** **22.02.2005 und 02.07.2019**

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
- | | |
|------------------------------|---------|
| bis zu 2 Stunden | 18,00 € |
| von mehr als 2 bis 4 Stunden | 30,00 € |
| von mehr als 4 bis 8 Stunden | 45,00 € |
| von mehr als 8 Stunden | 60,00 € |
- (Tageshöchstsatz)

§ 1 a

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister aus Ortsteilen ohne Ortschaftsverfassung

- (1) Die stellvertretenden Bürgermeister, die entsprechend der Absichtserklärung des Gemeinderates Horgenzell zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung Hasenweiler, Wolketsweiler und Zogenweiler vom 23. Juli 2003 als Vertreter für einen Ortsteil ohne Ortschaftsverfassung gewählt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich für die anfallenden repräsentativen Aufgaben der unter Absatz (1) genannten stellvertretenden Bürgermeister gewährt. Für allgemeine Aufgaben, wie die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seinen Ausschüssen sowie weitere Vertretungsfälle, gilt § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 150,- Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten unter Berücksichtigung der örtlich zu erledigenden Aufgaben und der Größe der Ortschaft und des Ortsgebietes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils durch Verordnung des Innenministeriums festgesetzten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und beträgt für den
- | | |
|---|----------|
| Ortsvorsteher der Ortschaft Hasenweiler | 20 v. H. |
| Ortsvorsteher der Ortschaft Kappel | 25 v. H. |
| Ortsvorsteher der Ortschaft Wolketsweiler | 20 v. H. |
| Ortsvorsteher der Ortschaft Zogenweiler | 20 v. H. |
- des Mittelbetrages der jeweiligen Gemeindegrößengruppe, die der Einwohnerzahl der Ortschaft entspricht.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 02.07.2019 in Kraft.

Horgenzell, den 02.07.2019

Volker Restle
Bürgermeister